

Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Billigheim

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Billigheim am 24.10.2017 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 13.02.2007 beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Misständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungsausschuss,
 - 1.2 der Technische Ausschuss,
 - 1.3 Umlegungsausschüsse werden bei Bedarf gebildet.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt. Ist ein Mitglied eines Ausschusses verhindert, vertritt ein Stellvertreter aus derselben Fraktion dieses Ausschussmitglied.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt. Ausnahme: Heizöllieferungen sind unabhängig von der Betragshöhe Geschäft der laufenden Verwaltung.
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6**Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7**Verwaltungsausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenwesen,
 - 1.3 Schulwesen, Kindergartenwesen,
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchttierhaltung,
 - 1.6 Marktwesen,
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschl. der Waldbeschaffung, Jagd, Fischerei und Weide,
 - 1.8 die Gemeindeentwicklung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

2.1 Alle Personalangelegenheiten, die auch dem Gemeinderat obliegen, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Dies sind gemäß § 24 Abs. 2 GemO Ernennungen, Einstellungen und Entlassungen, die dauerhafte Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit und die Festsetzung von höheren oder niedrigeren Vergütungen.

Ausgenommen sind:

Personalentscheidungen über Angelegenheiten bei leitenden Beamten und Angestellten gem. § 39 Abs. 2 Nr. 1 GemO, hierfür ist der Gemeinderat zuständig,

Personalentscheidungen, die dem Bürgermeister gem. § 11 Ziffer 2.3 der Hauptsatzung übertragen sind,

vorübergehende* Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit,

Geschäfte der laufenden Verwaltung und Umsetzung auf Grund tarifrechtlicher Ansprüche.

Die Regelungen des § 24 Abs. 2 GemO sind zu beachten. Kommt kein Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu Stande, entscheidet der Gemeinderat einschließlich des Bürgermeisters mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

(*Der Gemeinderat versteht unter einem vorübergehenden Zeitraum einen Zeitraum von längstens 3 Monaten.)

2.2 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.000 € aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall,

2.3 die Stundung von Forderungen gemäß der Abgabenordnung,

2.3.1 von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.3.2 von mehr als 12 Monaten und von mehr als 10.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €

2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € beträgt.

2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,

2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 7.000 €, aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall.

§ 8

Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),

1.2 Versorgung und Entsorgung,

1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,

1.4 Verkehrswesen,

1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,

1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen,

1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,

1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,

1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über

2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BBauG),

2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BBauG),

2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BBauG),

2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BBauG),

- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BBauG), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.2 die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§ 93 LBO),
- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferung und Leistungen für die Bauausführung (Vergabeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 60.000 € im Einzelfall,
- 2.4 Ingenieurleistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 12.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3;
- 2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BBauG,

§ 9

Beratende Ausschüsse

Beratende Ausschüsse werden bei Bedarf gebildet.

IV. Bürgermeister

§ 10

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, im Einzelfall bis zum Betrag von 20.000 €.
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 € im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von zeitlich befristeten Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA), Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie Entscheidungen über die Vorweggewährung bzw. Hemmung von Entwicklungsstufen der Beschäftigten,
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall,
 - 2.6 die Stundung von Forderungen gemäß der Abgabenordnung im Einzelfall bis zu 6 Monate in unbeschränkter Höhe, bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €,
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt,
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000 € im Einzelfall,
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 7.000 € im Einzelfall,
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall,
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 12

Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

VI. Ortsteile

§ 13

Benennung der Ortsteile

- (1) das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
- 1.1 Allfeld
 - 1.2 Billigheim
 - 1.3 Katzental
 - 1.4 Sulzbach
 - 1.5 Waldmühlbach
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und von diesem durch Beistrich getrennt: mit dem Wort „Ortsteil“ geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 14

Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 13 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 1 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

| | | | |
|-----|-------------------------|-------|---------|
| 2.1 | Wohnbezirk Allfeld | (I) | 4 Sitze |
| 2.2 | Wohnbezirk Billigheim | (II) | 5 Sitze |
| 2.3 | Wohnbezirk Katzental | (III) | 2 Sitze |
| 2.4 | Wohnbezirk Sulzbach | (IV) | 5 Sitze |
| 2.5 | Wohnbezirk Waldmühlbach | (V) | 2 Sitze |

VIII. Bürgerbegehren, Bürgerentscheid:**§ 15****Wichtige Gemeindeangelegenheiten:**

Neben den in § 21 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 bis 4 GemO genannten wichtigen Angelegenheiten gelten als weitere wichtige Gemeindeangelegenheiten:

- (1) Die Einleitung von Abwässern aus der Sondermülldeponie Billigheim in die Abwasseranlagen der Gemeinde Billigheim
- (2) Eine Erweiterung der Sondermülldeponie Billigheim.

IX Schlussbestimmungen:**Inkrafttreten:**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.11.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 13.02.2007 außer Kraft.

Billigheim, 24.10.2017

Diblik, Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Billigheim, 24.10.2017

Diblik, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde in der Gemeinderatssitzung am 24.10.2017 öffentlich beschlossen, im Amtsblatt der Gemeinde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 11.08.1978 am 26.10.2017 öffentlich bekannt gemacht und am 27.10.2017 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Billigheim, den 24.10.2017

Diblik, Bürgermeister